Stadt Beilngries

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 123

Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Kirchbuch“

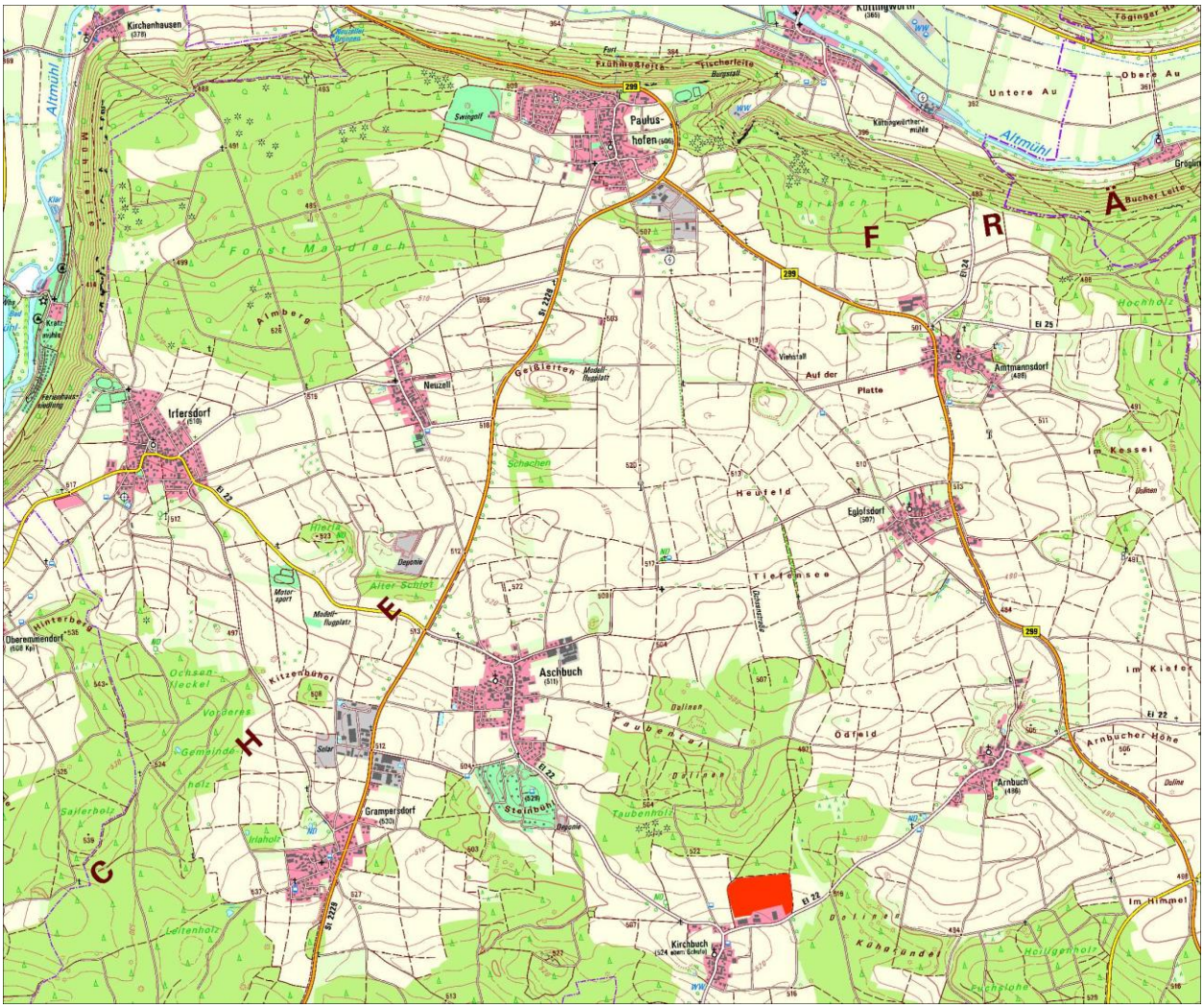

Übersicht, unmaßstäblich (Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung)

PLANZEICHNUNG, SATZUNGSTEXT, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 08.02.2024

Beilngries, den

.....

Helmut Schloderer

Erster Bürgermeister

brugger landschaftsarchitekten stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.brugger-landschaftsarchitekten.de

Begründung zur Satzung

Inhalt

1. Anlass der Planung 2
2. Übergeordnete Ziele 2
2.1 Klimaschutzgesetz 2
2.2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien- Gesetz – EEG 2023) 3
2.3 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) 3
2.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023 3
2.5 Regionalplan Ingolstadt (Region 10) 4
2.6 Flächennutzungsplan 6
3. Begründung zu den einzelnen Festsetzungen 7
3.1 Art der baulichen Nutzung 7
3.2 Maß der baulichen Nutzung 7
3.3 Nutzungszeitraum 8
3.4 Grünordnung 8
3.5 Zufahrtsmöglichkeiten 9
3.5 Artenschutz 9
3.6 Einfriedungen 10
3.7 Bodenbefestigung der Module 10
4. Umweltprüfung 10
5. Flächenstatistik 10

1. Anlass der Planung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Klimaschutz ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Energiekonzept von 2010, das auf dem integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 aufbaut und aktuell v. a. dem Klimaschutzgesetz 2021 wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz festgeschrieben. Zentrales Anliegen des Energiekonzeptes ist es, eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2030 sollen die CO_2-Emissionen um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden, bis 2045 soll eine Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Die Photovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Kirchbuch“ schafft die Stadt Beilngries die Voraussetzung zur Errichtung von PV-Anlagen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Reduzierung der CO_2–Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung.

Der Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries geändert und das überplante Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ umgewidmet.

2. Übergeordnete Ziele

2.1 Klimaschutzgesetz

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,

2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

2.2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien- Gesetz – EEG 2023)

Am 01.01.2023 trat das EEG 2023 in Kraft. Das EEG 2023 sieht folgendes Ziel vor:

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

2.3 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)

Die AVEn präzisiert die Förderung von Freiflächen PV-Anlagen für Bayern:

Gem. § 1 der AVEn (Solaranlagen) können bis zu 200 PV-Freianlagen pro Kalenderjahr bezuschlagt werden, wenn sie in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG liegen.

Ausgenommen sind Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Der Standort liegt innerhalb der im Bay. Energieatlas als für die PV-Förderkulisse gekennzeichneten benachteiligten Gebiete (§ 37c EEG).

2.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans greift die Stadt Beilngries einen Grundsatz aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

(B) Freiflächenphotovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächenphotovoltaikanlagen (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die sogenannte Agri-Photovoltaik verbindet die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und birgt damit Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehende Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

→ unterliegen nicht dem Anbindegebot

2.5 Regionalplan Ingolstadt (Region 10)

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 (G) Leitbild der Landschaftsentwicklung

Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Schutze der Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt in allen Teilräumen der Region nachhaltig gesichert und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden.

Bei der Entwicklung der Region Ingolstadt soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume Rechnung getragen werden.

7.1.2 Boden

7.1.2.1 G Dem Bodenschutz soll besonderes Gewicht zukommen. Die Inanspruchnahme und die Versiegelung von Grund und Boden soll verringert werden.

7.1.2.2 G Die vielfältigen ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen Funktionen des Bodens sollen erhalten und, wo erforderlich, wieder hergestellt werden.

Nachhaltig bodenschädigende Maßnahmen sollen vermieden werden. Altlasten sollen erfasst und entsprechend ihrer Dringlichkeit saniert werden.

7.1.2.3 G Dem Verlust des Bodens durch Wasser- und Winderosion soll entgegengewirkt werden.

7.1.8.2 Z In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes

- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen

- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

besonderes Gewicht zu.

Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

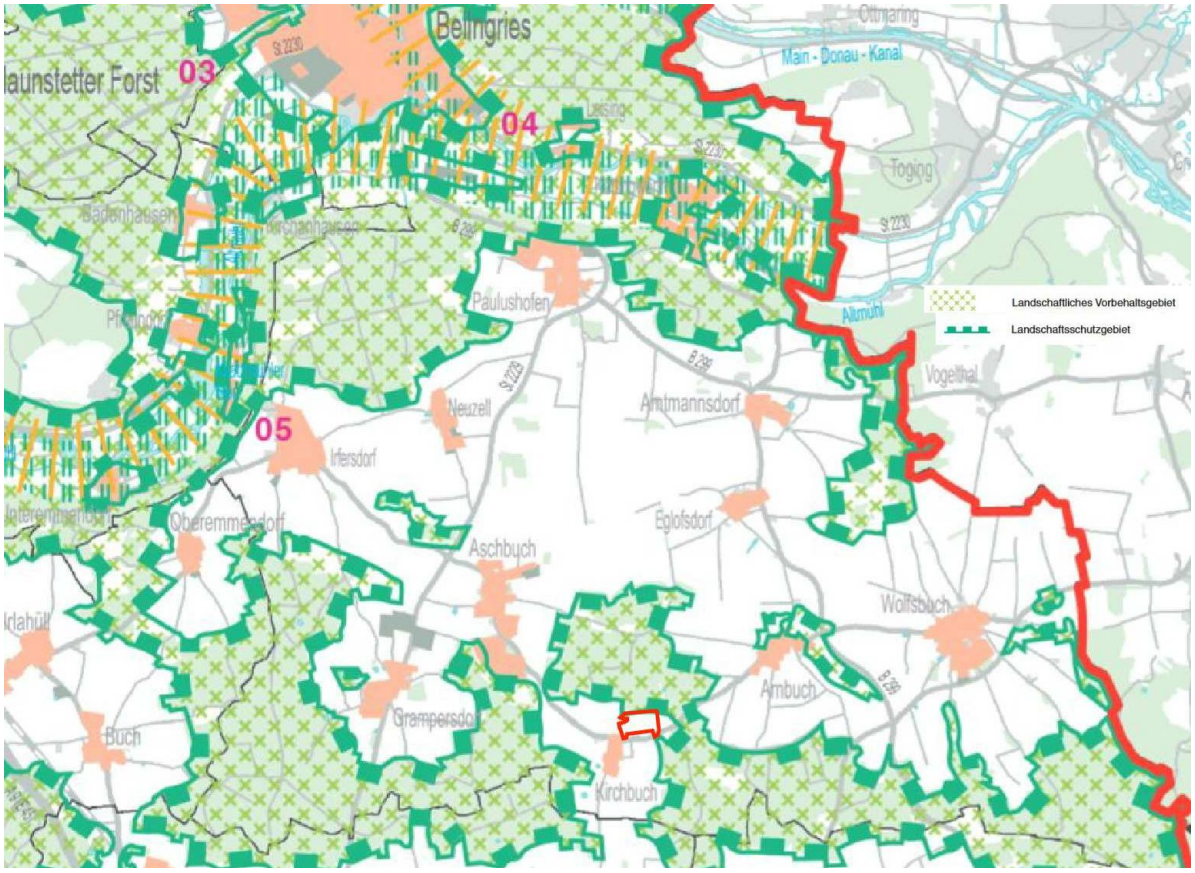

Ausschnitt aus Karte 3 Landschaft und Erholung mit Darstellung des Landschaftsschutzgebietes und des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes mit der Planungsfläche im Norden von Kirchbuch

7.1.8.4 G Sicherungs- und Pflegemaßnahmen

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:

7.1.8.4.1.3 G Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03) - Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.

- Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.

- Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.

- Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.

- Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden.

- Bachtäler sollen als naturnahe Lebensräume entwickelt werden.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03)

Die naturnah verbliebenen Reste der Hochalbwälder gehören zu den arten- und formenreichsten Buchenwäldern der Südlichen Frankenalb. Sie besitzen eine hochrangige ökologische Ausgleichsfunktion. Diese Buchenwälder sind jedoch durch Fichtenmonokulturen auf verhältnismäßig geringe Restflächen zurückgedrängt worden. Großflächige, laubholzgeprägte Wälder besitzen, neben den Funktionen der Erholungsnutzung sowie des Arten- und Biotopschutzes, auch für das Grundwasser größte Bedeutung, da sie die geringmächtigen, durchlässigen Böden des Juras vor stofflichen Belastungen schützen. Darüber hinaus stellen sie wichtige Frischluftentstehungsgebiete in der Region dar. Eine erhöhte ökologische Bedeutung kommt den wenigen noch vorhandenen Tümpeln zu, da sie als Lebensstätte für Amphibien, Wasserinsekten und feuchtigkeitsabhängige Pflanzen einen wesentlichen Bestandteil des integrierten Pflanzenschutzes bilden.

Über Dolinen gelangt häufig verschmutztes Niederschlagswasser ohne ausreichende Filtration in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Karstwasser. Auch sind in Dolinen häufig Müll- und Unratablagerungen festzustellen. Durch bepflanzte Schutzstreifen kann der Schadstoffeintrag erheblich reduziert werden. Die bestehenden Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume und angrenzende Entwicklungsflächen sowie Trittsteinbiotope an Heckensäumen, Waldrändern, Bächen, Wegeböschungen, Feldern und Ackerstreifen sind Ansatzpunkte zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems auf der ausgeräumten Albhochfläche und des Albanstiegs.

6.2 Erneuerbare Energien
- wird derzeit fortgeschrieben

2.6 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries ist der Planungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan geändert und in der 61. Änderung der Planungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage einschl. umgebender Grünflächen dargestellt.

2.7 Energie-Atlas Bayern

Das gesamte Stadtgebiet von Beilngries befindet sich innerhalb von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG.

Nach der PV-Freiflächenkulisse des Energieatlasses werden die Standorte um Kirchbuch als „für Freiflächen-PV voraussichtlich geeignete Flächen“ (grün) eingestuft. Grundlage für die Einstufungen sind die in der Bay. Staatsregierung abgestimmten Hinweise "Standorteignung" (Stand 12.03.2024).

Die im vorliegenden Fall als „bedingt geeignete“ eingestufte Fläche (gelb) umfasst die dortige Doline. Diese ist vom Geltungsbereich ausgenommen.

Ausschnitt aus der PV-Freiflächenkulisse des Energie-Atlasses

3. Begründung zu den einzelnen Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Die Sondergebietsfläche teilt sich in zwei Bereiche auf. Das SO 1 umfasst den überwiegenden Teil der Sondergebietsfläche. Neben der Errichtung der Solarmodule können Trafostationen, Gebäude für Wechselrichter oder Schaltgebäude zur Übergabe des Stromes sowie Unterstände für Weidetiere errichtet werden.

Das SO 2 dient primär der Errichtung von Speicher für vor Ort erzeugtem Solarstrom. Bis auf die Errichtung von Tierunterständen sind hier auch die Nutzungen des SO 1 möglich.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei den Festsetzungen sind die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und vom 05.12.2024 zur bau– und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen berücksichtigt. Durch die Umsetzung von ökologisch hochwertigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der gesamten Fläche sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Für das Sondergebiet gilt eine GRZ von max. 0,65 für die Summe aller baulichen Anlagen. Die GRZ erfasst neben den Solarmodulen, Gebäude für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter oder Trafos, im SO 2 auch Energiespeicher sowie sonstige überbaute oder befestigte Flächen. Energiespeicher dürfen nur zur Zwischenspeicherung des vor Ort durch die PV-Anlage produzierten Stromes verwendet werden. Die Grundfläche je Gebäude ist auf 70 m² begrenzt werden. Die Modulfläche ergibt sich aus deren Horizontalprojektion. Die Höhe der Module darf 3,5 m von anstehendem Boden aus nicht überschreiten. Damit werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder mögliche Fernwirkungen begrenzt.

Die baulichen Anlagen dienen den erforderlichen technischen Einrichtungen zur Transformation des Gleichstroms, zur Zwischenspeicherung und zur Einspeisung in die bestehende Versorgungsleitung. Zusätzlich sind Unterstände für Weidetiere mit einem Pult- oder Satteldach auf einer Fläche von insgesamt 150 m² möglich. Die Höhe beträgt max. 5 m. Weitere Gebäude sind im Geltungsbereich nicht zulässig.

Durch die Begrenzung der GRZ auf max. 0,65 in Kombination mit

- der Festsetzung eines Modulabstands zum Boden von mind. 0,8 m,
- einem Abstand von mind. 2 m zwischen den Modulreihen
- entsprechende Vorgaben zur Ansaat und Pflege

soll die Entwicklung von arten- und blütenreichem extensivem Grünland unterhalb PV-Module ermöglicht werden. Der Modulabstand zum Boden erlaubt zudem eine standortangepasste Beweidung der Fläche. Der definierte Abstand zwischen den Modulreihen soll eine ausreichende Belichtung der Vegetation sicherstellen.

Gebäude innerhalb der Anlage sind dieser untergeordnet. Mit der GRZ von 0,65 können auf der 1.277 m² umfassenden SO 2-Fläche auch Gebäude für die Stromspeicherung auf einer Grundfläche von etwa 600 m² errichtet werden. Die Lage des SO 2 im südwestlichen Bereich ist durch die angrenzende Straße günstig erreichbar.

Befestigte Wege in wassergebundener Form zu den Gebäuden sind zur Betreuung und Überwachung der Anlage zulässig.

3.3 Nutzungszeitraum

Der Bebauungsplan setzt keine zeitliche Befristung für die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage fest. Dies erfolgt im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Beilngries und dem Vorhabenträger.

Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes werden die technischen Anlagen, Einfriedungen und sonstige baulichen Anlagen vollständig zurückgebaut und die Fläche wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung hergestellt. Es liegt im Ermessen des Rates der Stadt Beilngries den vorliegenden vorhabenbezogenen ggf. Bebauungsplan aufzuheben.

3.4 Grünordnung

Fläche im Sondergebiet und unter den PV-Modulen

Die Fläche des Sondergebietes ist als arten- und blütenreiches extensives Grünland („mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212, gem. Biotopwertliste LfU zur BayKompV)) zu entwickeln und zu pflegen. Damit werden die ackerbaulich und als Grünland genutzten Flächen nördlich der Hofstelle als extensive Wiesen entwickelt und die Biodiversität erhöht.

Die erforderliche Ansaat erfolgt mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Kräuteranteil mind. 30 %) bzw. alternativ die Mähgutübertragung von geeigneten, regionalen Spenderflächen bereits vor Errichtung der Photovoltaikmodule.

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Nutzung (Beweidung und/oder ein- bis zweischürige Mahd) zu pflegen. In den ersten Standjahren können zudem regelmäßige Schröpfschnitte erforderlich sein, um den Anwuchserfolg des Regio-Saatguts zu gewährleisten.

Mulchen, Düngung, Pflanzenschutz und Nachsaat von Wirtschaftsgrünlandarten sind nicht zulässig.

Bei der Mahd ist ein insektenfreundliches Mähwerk mit einer Schnitthöhe von 10 cm einzusetzen. (vgl. auch Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021)

Bei Beweidung ist die Fläche entsprechend zu parzellieren und abschnittsweise zu beweiden. Dadurch wird die Entwicklung der kräuterreichen Ansaat begünstigt.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dienen der Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild bzw. der landschaftsgerechten Einbindung. Sie schaffen darüber hinaus zusätzliche Gehölzlebensräume.

Die Breite der Eingrünungsflächen von 5 m bzw. 7,5 m orientiert sich am Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU, 2014).

Für das Pflanzgut sind ausschließlich gebietseigene Arten zu verwenden.

Bei Verschattung können einzelne Gehölzgruppen der Pflanzung auf den Stock gesetzt werden. Eine Wirksamkeit der Eingrünung muss dabei sichergestellt bleiben.

Auf den umgebenden nicht bepflanzten Flächen wird, wie auf der Fläche unter den PV-Modulen, extensives Grünland entwickelt.

Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Flächen zwischen dem Sondergebiet und den nördlich anschließenden Wäldern setzt der Bebauungsplan als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest.

Die Flächen sind zunächst wie die Sondergebietsflächen mit zertifizierten Regio-Saatgut, anzusäen und als extensive Wiese zu entwickeln und jeweils zur Hälfte im zweijährigen Turnus (jährliche Mahd auf der Hälfte der Fläche im zeitigen Frühjahr) zu mähen. Ziel ist es, durch Altgrasstreifen und Brachen den Strukturreichtum zu erhöhen und damit Lebensraumstrukturen für Insekten oder Arten wie das Rebhuhn zu entwickeln.

Ausgleichsflächen

Ausgleichsflächen und -maßnahmen infolge der Errichtung der PV-Anlagen werden nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall findet das vereinfachte Verfahren zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsreglung des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Schreiben vom 05.12.2024) Anwendung. Hierzu ist auf den Umweltbericht zu verweisen.

Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Festsetzungen zur Nutzung/ Pflege und zur Artenauswahl ermöglichen die Herstellung landschaftstypischer, hochwertiger Biotopstrukturen.

Gemäß § 40 (1) BNatSchG 2020 dürfen in der freien Natur nur gebietseigene Arten (Gehölze, Saatgut) verwendet werden.

3.5 Zufahrtsmöglichkeiten

Durch Begrenzung der Zufahrtsmöglichkeiten auf eine Breite von max. ca. 8 m als Unterbrechung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern soll eine wirksame Eingrünung sichergestellt werden.

3.5 Artenschutz

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen folgende Arten erfasst bzw. nachgewiesen:

Reptilien:	Zauneidechse
Vögel:	
Ökologische Gilde der Bodenbrüter	Feldlerche

Ökologische Gilde der Heckenbrüter Dorngrasmücke

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden sowie die die kontinuierliche ökologische Funktionalität für Feldlerche und Zauneidechse sicherzustellen, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die saP kommt zu folgendem Fazit:

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in der saP vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen [….] so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

CEF- Maßnahmen werden nicht erforderlich. Auf den Umweltbericht bzw. die beiliegende saP ist zu verweisen.

3.6 Einfriedungen

Aus versicherungstechnischen Gründen darf die Photovoltaikanlage nicht frei zugänglich sein und muss deshalb vor unbefugtem Betreten gesichert werden. Die Zäunung wird mit Pflanzungen weitgehend in die Landschaft eingebunden. Die Bodenfreiheit von mind. 15 cm sichert die Kleintierdurchgängigkeit.

3.7 Bodenbefestigung der Module

Die Befestigung der Module mit Punktfundamenten hat gegenüber Streifenfundamenten den Vorteil einer geringeren Flächenversiegelung.

4. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB muss für die Photovoltaikanlage ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgen eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei.

5. Flächenstatistik

Innerhalb der Geltungsbereiche ergibt sich folgende Nutzungsverteilung:

Nutzung		
Sondergebiet	74.196 m²	90,5 %
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	4.317 m²	5,3 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	3.460 m²	4,2 %
GESAMTFLÄCHE	**81.973 m²**	**100 %**